Anlage 3 Stand 01/2019

**Informationsblatt gemäß Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Da das Regierungspräsidium Gießen als Staatsangehörigkeitsbehörde in Einbürgerungsverfahren per­sonenbezogene Daten bei betroffenen Personen oder auch anderen Personen erhebt, besteht eine diesbezügliche Informationspflicht nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO, der mit diesem Informationsblatt nachgekommen wird.

**Verantwortlichkeit:**

Verantwortlicher der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Gie­ßen. Sie erreichen das Regierungspräsidium Gießen wie folgt: Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gie­ßen; E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de, Tel.: 0641 3030.

**Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung:**

Die Staatsangehörigkeitsbehörde verarbeitet personenbezogene Daten zwecks Bearbeitung von Ein­bürgerungsverfahren (§§ 8 ff Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)) und somit zur Erfüllung ihrer staats­angehörigkeitsrechtlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. Die §§ 31, 32 Abs. 1, 33 Abs. 3 und 5, 36 und 37 Abs. 2 StAG und § 73 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) enthalten spezifische Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Staatsangehörigkeitsbehörden.

Die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung bzw. für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die dem Verantwortlichen übertragen wurde und die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit c) und e) DS-GVO).

**Empfänger, Quellen und Kategorien der Daten:**

Soweit dies zur Bearbeitung des Verfahrens erforderlich ist, übermittelt die Staatsangehörigkeitsbehör­de Ihre personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen.

Hierzu gehört im Regelfall die Weitergabe an die zuständige Ausländerbehörde, das Hessische Lan­deskriminalamt, das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz (bei Antragstellern, die das 16. Le­bensjahr vollendet haben) und das Bundesamt für Justiz - Bundeszentralregister - (bei Antragstellern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben) zwecks Einholung von Auskünften. Im Einzelfall werden, so­weit dies zur Bearbeitung des Antrags oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich ist, auch Aus­künfte bei anderen zuständigen Behörden und Gerichten eingeholt.

Bei den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden werden Auskünfte über anhängige Ermittlungsverfah­ren und sonstige strafrechtliche Erkenntnisse, über verfassungsfeindliche oder extremistische Betäti­gungen eingeholt. Bei den Ausländerbehörden werden insbesondere Auskünfte über das Vorliegen von aufenthaltsrechtlichen Ausweisungsgründen eingeholt. Darüber hinaus werden Angaben zu Dauer und Rechtsgrundlagen Ihres Inlandaufenthaltes erhoben. Sofern es zur Sachverhaltsermittlung erforderlich ist, kann die Ausländerakte eingesehen werden.

Im Einzelfall werden, soweit dies zur Bearbeitung des Antrags oder zur Überprüfung von Angaben er­forderlich ist, auch weitere Auskünfte, wie z.B. über Wohnungsanmeldungen, zur Geschäftsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung, zu Strafverfahren und Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen bei den zuständigen Behörden und Gerichten eingeholt.

Sollten zur Antragsbearbeitung Auskünfte der Agentur für Arbeit bzw. der für die Leistungsgewährung zuständigen kommunalen Träger, der Sozialbehörden oder anderer Stellen zu den wirtschaftlichen Ver­hältnissen erforderlich sein, werden Sie um eine besondere Einverständniserklärung gebeten; dies gilt auch in den Fällen, in denen im Zusammenhang mit einer erforderlichen Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit Kontakt mit der zuständigen Auslandsvertretung aufgenommen werden soll. Sie können die Einwilligung auch verweigern; eine abschließende Prüfung Ihres Einbürgerungsantrags ist dann allerdings nicht möglich.

**Lauterbach,**

 Ort und Datum Unterschrift 

Abbildung 1

**Speicherdauer und –fristen:**

Die für die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und fünfzehn Jahre aufbewahrt (Ziffer 8.5 der Verwaltungsvorschrift über das Einbürge­rungsverfahren). Mit Ende der Aufbewahrungsfrist wird ein zur dauerhaften Aufbewahrung bestimmtes Datenblatt mit den wichtigsten Daten erzeugt. In Papierform geführte Akten sind dauerhaft aufzubewah­ren (Ziffer 8.7 der Verwaltungsvorschrift über das Einbürgerungsverfahren).

**Ihre Rechte:**

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung ihrer personenbe­zogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezoge­nen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbei­tung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Daten­schutz- und Informationsfreiheitsgesetz nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ge­gen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschrif­ten bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

**Datenschutzbeauftragte/r:**

Die/den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Gießen erreichen Sie unter der oben genannten Anschrift, zu Hd. der/s Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Gießen oder per E-Mail: dsb@rpgi.hessen.de.